

Forschung ohne schwarze Flecken

Ein wichtiges Urteil erlaubt die Nennung von IM-Namen in wissenschaftlichen Publikationen

Robert Ide

Die Erleichterung des Berliner Verlegers war mit Händen zu greifen. Freudestrahlend klopfte er Anwälten und Freunden auf die Schulter, die anwesenden Journalisten wurden mit Handschlag und lockeren Worten in die Redaktionen entlassen. Christoph Links hatte einen kleinen, aber bedeutsamen Sieg vor dem Berliner Kammergericht errungen. Dort erging am 26. Juni 1998 der Beschluß, die Nennung von Klarnamen Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit in wissenschaftlichen Publikationen weiterhin zu erlauben - ein „wichtiger Schritt für die wissenschaftliche und publizistische Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Geschichte“, wie es in der späteren Pressemitteilung des Verlages zutreffend hieß.

1. Die Vorgeschichte

Links hatte lange um seinen Erfolg zittern müssen. Dem Urteil ging ein langwieriger Rechtsstreit voraus, der Ende 1996 durch eine Klage des Literaturwissenschaftlers Gunnar Müller-Waldeck gegen den Links-Verlag und die Gauck-Behörde ausgelöst wurde. In einem Musterverfahren wehrte er sich gegen die Verbreitung des von beiden verantworteten Buches „Sicherungsbereich Literatur. Schriftsteller und Staatssicherheit in der DDR“. In dem 1996 erschienenen Band hatte der Literat Joachim Walther die Verstrickungen der DDR-Literatur mit dem Spitzelapparat ausführlich dargestellt und dabei Müller-Waldeck als langjährigen Stasi-IM exemplarisch genannt. So hieß es etwa unter Berufung auf Einschätzungen der Staatssicherheit: „Der IMS ist in seiner Treffdisziplin gut.

Bei seinen Berichten ist er zuverlässig geworden, und es wurden keine Unehrligkeiten festgestellt. Eine Dekonspiration wurde nicht bekannt.“

Der der Lektüre solcher Passagen vor das früher in Greifswald tätige Germanist zog nach Berliner Landgericht, um die Tilgung seines Klarnamens zu erreichen. Vertreten durch den schillernden Anwalt Johannes Eisenberg, der bereits als Verteidiger von Erich Mielke ins Rampenlicht gerückt war, erreichte Müller-Waldeck im März 1997 eine gerichtliche Verfügung gegen die Verbreitung des Buches (Aktenzeichen: 27 O 534/96). In der mündlichen Verhandlung hob der Germanist vor allem auf Einschätzungen der Staatssicherheit ab, er sei ein unzuverlässiger und ineffektiver IM gewesen. Zudem betonte er, daß er aus eigener Kraft dem MfS den Rücken gekehrt hatte. Obwohl beide Aspekte in Walthers Buch Berücksichtigung fanden, sah Müller-Waldeck seine Persönlichkeit „in nicht ausreichender Weise“ dargestellt.

Die 27. Zivilkammer des Landgerichts gab ihm recht - allerdings aus einem anderen Grund. Es entschied auf der Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG). Laut Paragraph 32, Artikel 3 des StUG ist eine Veröffentlichung personenbezogener Daten nur möglich, wenn es sich um Informationen über „Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes“ handelt. Da die Landesrichter Müller-Waldeck nicht als relative Person der Zeitgeschichte einordneten, erkannten sie keine rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung seines Klarnamens. In solchen Fällen sei das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen stärker zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Aufarbeitung der Geschichte, beschieden die Landesrichter dem Links-Verlag und der Gauck-Behörde. Beide legten sofort Berufung ein, mußten sie doch eine Klagewelle anderer ehemaliger

IMs befürchten. Das Verfahren ging in die zweite Runde - mit offenem Ende.

2. Die Verhandlung

Als sich die Beteiligten über 15 Monate später im Kammergericht am Kleistpark wiedertrafen, erwartete niemand eine Einigung. Christoph Links sprach vor Verhandlungsbeginn von einer „juristisch irrigen Auffassung“ der Landesrichter und drohte mit einem „Gang durch alle Instanzen“. Johannes Eisenberg schreckten solche verbalen Kraftakte nicht. Er beklagte die „namentliche Zurschaustellung“ seines Mandanten in Walthers Buch und nannte die Darstellungen „verzerrend und falsch“. Angesichts derart verhärteter Fronten schien ein Kompromiß illusorisch.

Letztlich war es der geschickten Verhandlungsführung der Vorsitzenden Richterin Junck zu verdanken, daß die mündliche Verhandlung vor dem 9. Zivilsenat nicht zum Schlagabtausch der Worte mutierte. Junck führte alle „hochsensiblen Fragen“ auf juristische Kategorien zurück und mahnte die Parteien wiederholt zur Einigung. Die Richterin beantwortete die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der namentlichen Nennung Müller-Waldecks bestehe, mit einem klaren „Nein“. Sie erinnerte jedoch daran, daß sich das 888 Seiten starke Buch nicht um Einzelschilderungen ranke, sondern um die Darstellung eines historisch bedeutsamen Themenkomplexes. Im Zusammenhang mit der Verstrickung von DDR-Literatur und Staatssicherheit bestehe „naturgemäß schon“ ein Interesse an Berichten über Einzelpersonen. Deren Tätigkeit in einem politischen oder gesellschaftlichen Funktionssystem sei von öffentlichem Belang, selbst wenn die Betroffenen nicht als relative Personen der Zeitgeschichte eingeordnet werden können.

In ähnlicher Weise argumentierte der Anwalt des Links-Verlages Paul W.

Hertin. Er betonte, daß angesichts von 1.236 im Register aufgeführten Personen keineswegs von einer isolierten Darstellung des Klägers gesprochen werden könne. Zudem müsse das politische Wirken von Literaten und Germanisten in der DDR als „gesellschaftlich relevant“ eingestuft werden. Das gelte natürlich auch für die zeithistorische Aufarbeitung der Vorgänge, sagte Hertin, schließlich gehe es nicht um „Stasi-Verstrickungen des Taxigewerbes“.

Im Gegensatz dazu hob Eisenberg den geringen wissenschaftlichen Wert hervor, den die Veröffentlichung eines Stasi-Mitarbeiters in einem zeithistorischen Buch habe. Insgesamt gebe es „keinen vernünftigen Grund“ zur Nennung des Namens Müller-Waldecks, sagte der streitlustige Anwalt. Trotzdem mußte auch er anerkennen, daß das Kammergericht offensichtlich nicht willens war, das Urteil der ersten Instanz aufrechtzuerhalten. Er beantragte eine Bedenkpause, um Kompromisse mit der Gegenseite auszuloten. Zeit für alle Beteiligten, sich die Folgen einer möglichen Entscheidung vor Augen zu führen.

3. Die Folgen

Zuerst einmal fallen die unmittelbaren Auswirkungen der Entscheidung auf. Christoph Links konnte sich bei einer Bestätigung des ersten Urteils einen Stammplatz im Gerichtssaal reservieren lassen. Alle in seinen Büchern genannten IMs würden mit dem Musterentscheid in der Hand für die Schwärzung ihres Namens streiten. Die Verlagsreihe „Forschungen zur DDR-Gesellschaft“, mit der sich der Verlag eine Nische auf dem engen Buchmarkt erobern konnte, stünde vor dem Ende. Viele Studienbände, die sich aus den Materialien der Gauck-Behörde speisen, würden an Gehalt und Sinn verlieren. „Eine strukturelle Aufarbeitung ist ohne die Benennung der Handlungsträger nicht möglich“, gibt

Links zu bedenken. Die Nennung relativ unbedeutender Stasispitzel diene nicht dazu, Einzelne ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren, sondern um Funktions- und Herrschaftsmechanismen zu verdeutlichen. Deshalb sei es für die DDR-Forschung unerlässlich, „weiterhin Roß und Reiter zu nennen“.

Auch aus Sicht der Aktenverwalter besteht die Gefahr, daß der Zusammenhang von Personen und Strukturen zunehmend verwischt wird. Roger Engelmann von der Gauck-Behörde warnt vor dem „Herunterspielen des Wirkens von Personen“. Dem könne nur mit einer öffentlichen Aufarbeitung menschlicher Schuld entgegengewirkt werden. Ansonsten würden einstige Täter schnell in Versuchung geraten, „sich Opferbiographien zu schneiden“.

Doch ein Publikationsverbot von IM-Klarnamen hätte weitreichendere Folgen, als Engelmann glaubt. Denn was passiert wirklich, wenn Wissenschaftler ständig mit juristischen Schritten ihrer „Forschungsobjekte“ rechnen müssen? Ganz einfach: sie halten still. Das System vorausseilenden Gehorsams, das schon in der DDR hervorragend funktioniert hatte, würde eine neue Renaissance erleben. Historiker und Politologen würden ihre Erkenntnisse zurückhalten, bis deren Wert kaum noch erkennbar ist. Publizisten müßten ihre Worte in Watte packen, um ja keinen anstößigen Satz zu produzieren. Und die Archive, allen voran die staatliche Behörde in der Berliner Mauerstraße, könnten die Freigabe ihrer Akten noch strengeren Regeln unterwerfen. Die Aufarbeitung würde stocken, und zwar nachhaltig.

4. Die Entscheidung

Doch soweit kommt es nicht. Denn am Ende der über dreistündigen Verhandlung einigten sich die Beteiligten auf einen Vergleich. Demnach verpflichtet sich der Links-Verlag, einige Passagen

des umstrittenen Buches zu ändern. Auf diese Weise soll die Darstellung der Stasi-Tätigkeit Müller-Waldecks präzisiert werden. Auf Seite 713 wird etwa ein Errata-Zettel eingelegt, der folgenden Satz enthält: „Aus den Akten ergibt sich, daß der IM auf Betreiben des MfS keine Ausreisegenehmigungen oder Zulassungen zu Auslandsreisen erhalten hat und vom MfS in verschiedenen Vermerken und Berichten seit 1969 als ‘politisch unzuverlässig und destruktiv’ galt“. Dieser Satz ersetzt eine Textstelle, in der es lediglich heißt, daß sich die Ehefrau des IM nach „Möglichkeiten der Ausschleusung aus der DDR“ erkundigt habe. Die Stelle wird -wie einige andere- geschwärzt. Nach Angaben des Verlages sind davon 354 Restexemplare der ersten Auflage (insgesamt 5.000 Stück) betroffen. In die für 1999 geplante Neuauflage des Buches sollen die Änderungen vollständig eingearbeitet werden.

Im Gegenzug für diese Zugeständnisse ließ Müller-Waldeck von der Forderung ab, seinen Klarnamen schwärzen zu lassen (Aktenzeichen: 9 U 534/96). Er tröstete sich damit, daß „wenigstens die größten Ungerechtigkeiten“ aus dem Buch entfernt werden. „Die prinzipiellen Ungerechtigkeiten sind hoffentlich Gegenstand anderer Prozesse“, ergänzte er nach der Verhandlung. Damit machte Müller-Waldeck die Crux des erzielten Vergleiches deutlich: Er besitzt nicht den Mustercharakter des Urteils der ersten Instanz. Eine generelle Erlaubnis zur Publizierung aller IM-Namen erteilten die Richter nicht. Aber immerhin auch kein generelles Verbot.

Die schwarzen Flecken bleiben also auf einige Restexemplare beschränkt (Sammler zeithistorischer Koriositäten sollten sich ranhalten...). Die spärlichen Änderungen symbolisieren den kleinen Sieg des Christoph Links. Gleichzeitig erinnern sie daran, wie wissenschaftliche Publikationen nach einer Niederlage ausgesehen hätten: lückenhaft.